

Neubauvorhaben in Düsseldorf Rath südl. Arcadiastr., östl. Selbecker Straße

Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG
hier: ergänzende Prüfung, Stufe II der ASP

und

Dokumentation der Begleitung von Maßnahmen zur Bodenuntersuchung



Bochum, den 15.06.2016



Bearbeitung:

weluga umweltplanung Weber, Ludwig, Galhoff & Partner
Ewaldstr. 14
44789 Bochum

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Einleitung	2
1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung	2
2 potenzielle Vorkommen der Zauneidechse	3
2.1 Methodik	3
2.2 Ergebnisse	4
3 Maßnahmen zur Evakuierung der Amphibienlarven	6
3.1 Methodik	6
3.2 Ergebnisse	6
4 Begleit-Maßnahmen im Rahmen der Schürfarbeiten	9
4.1 Methodik	9
4.2 Ergebnisse	10
5 Zusammenfassende Ergebnisse der vertiefenden Prüfung und der Maßnahmenbegleitung	12

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Untersuchte Böschung am östlichen Rand der Vorhabenfläche	4
Abb. 2: Untersuchte Böschung am nördlichen Rand der Vorhabenfläche	5
Abb. 3: untersuchter Sukzessionsbereich mit Habitateignung für die Zauneidechse	5
Abb. 4: untersuchter Saumbereich am „Rettungsplatz“ der Deutschen Bahn östlich der Vorhabenfläche	6
Abb. 5: periodisches Gewässer am 09.06.2016	7
Abb. 6: Kauquappen am 12.05.2016	8
Abb. 7: Jungtiere der Erdkröte am 09.06.2016	8
Abb. 8: Aussetzungsort für die Erdkröten im Aaper Wald	9
Abb. 9: Schürfgrube am Rand eines alten Weges	10
Abb. 10: Schürfgrube am offenen Ostrand der bewachsenen Fläche	11
Abb. 11: Zufahrt zu einer Schürfgrube am dicht bewachsenen Westrand der Vorhabenfläche	11

1 Einleitung

1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Vorprüfung im Rahmen der Stufe I der ASP (weluga 02.05.2016) hatte zum Ergebnis, dass durch bau- und anlagenbedingte Baufeldräumungen und Flächenbeanspruchung bei einigen der in Tabelle 2 (Kap. 3.4) betrachteten, nicht planungsrelevanten Artengruppen ohne Vermeidungsmaßnahmen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG ausgelöst werden können.

Die Auslösung der Zugriffsverbote kann demnach nur im Falle der vorkommenden Brutvögel durch eine generelle Vermeidungsmaßnahme verhindert werden. Als **artenschutzrechtliche Maßnahme**, die einen Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG vermeidet, wurde folgende Maßnahme formuliert:

1. Zum Schutz der Brutvögel sind die Baufeldvorbereitungen, insbesondere Rodungsarbeiten, Baumfällungen und der Abbruch von Mauerresten auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar zu beschränken. Da einige Vogelarten (z.B. Rotkehlchen) auch Nester in Bodennähe, Holzstapeln oder Schnittguthaufen bauen, muss das Entfernen dieser Strukturen auch in diesen Zeitraum fallen. Die Maßnahme leitet sich aus den potenziellen Brutvorkommen im Plangebiet ab. Dem Verbot der Tötung unterliegen alle europäischen Vogelarten. Auszuschließen sind solche Verbotstatbestände nur, wenn diese Arbeiten außerhalb der Brutzeit erfolgen.

Bezüglich der Zauneidechse wurde die Stufe II der ASP ausgelöst. Für diese Art sollte durch zwei weitere Untersuchungen bei geeigneter Witterung im Mai/Juni festgestellt werden, ob sich Tiere im Gebiet aufhalten oder nicht.

Im Rahmen einer Untersuchung am 11.05.2016 wurden zwar keine Zauneidechsen nachgewiesen. In dem zwischenzeitlich durch Starkregenereignisse wieder angefüllten periodischen Gewässer wurden aber Krötenlarven entdeckt, bei denen aufgrund der Fundumstände der Verdacht auf die Zugehörigkeit zur Art **Kreuzkröte** bestand. Da eine sichere Zuordnung zur Art erst in späten Entwicklungsstadien möglich ist, wurde eine Evakuierung der Amphibienlarven vorbereitet und mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt.

Des Weiteren wurden auf der Vorhabenfläche Altlastenuntersuchungen im Rahmen von Schürfungen in einem durch Gehölze bewachsenen Bereich notwendig, die zeitnah durchgeführt werden sollte. Sie standen aber im Konflikt mit der oben aufgeführten artenschutzrechtlichen Maßnahme, da Gefahr bestand, dass in Teilbereichen Gehölze in Anspruch genommen werden mussten.

Die vorliegende ergänzende Prüfung, Stufe II der ASP beinhaltet deshalb folgende Punkte.

1. Die Ergebnisse der Untersuchungen zum potenziellen Vorkommen der Zauneidechse.
2. Die Beschreibung der durchgeführten Maßnahmen zur Evakuierung der Amphibienlarven (potenzielle Kreuzkrötenvorkommen).
3. Die Beschreibung der durchgeführten Begleit-Maßnahmen im Rahmen der Schürfarbeiten während der Brutzeit.

2 potenzielle Vorkommen der Zauneidechse

2.1 Methodik

Untersuchungen zum Vorkommen der Zauneidechse im Vorhabengebiet wurden zu folgenden Terminen durchgeführt:

20.04.2016: Tagbegehungen mit Prüfung des Grundstücks auf potentielle Vorkommen der Zauneidechse.

Wetter: kühl, um 15°C, wolkenlos mit intensiver Sonne, kein Wind.

Untersuchungsbedingungen: günstig.

12.05.2016: Tagbegehungen mit Prüfung des Grundstücks auf potentielle Vorkommen der Zauneidechse.

Wetter: 20-23°C, heiter, wenig Wolken, kein Wind.

Untersuchungsbedingungen: optimal.

09.06.2016: Tagbegehungen mit Prüfung des Grundstücks auf potentielle Vorkommen der Zauneidechse.

Wetter: um von 14 bis über 20°C ansteigend, heiter bis wolzig, kein Wind.

Untersuchungsbedingungen: optimal.

Die geeigneten Lebensraumstrukturen für Reptilien (hier vor allem Böschungen, Mauerreste und Saumstrukturen entlang von Gehölzen, Offenlandflächen und entlang der Bahnstrecke) wurden innerhalb des Untersuchungsgebiets mehrmals abgelaufen und untersucht. Mögliche Versteck- und Sonnenplätze wurden systematisch auf Vorkommen überprüft. Höhere Böschungen wurden sowohl am oberen als auch am unteren Rand abgesucht (Abb. 1 und 2). Referenz: Die Termine lagen in Zeiträumen, in denen in einem anderen Projekt in Köln regelmäßig Zauneidechsen gesichtet wurden.

2.2 Ergebnisse

Während der Untersuchungen wurden an keinem Punkt der Vorhabenfläche, auch nicht in den Randbereichen der benachbarten Bahnstrecke Reptilien gefunden. Da die Untersuchungsbedingungen günstig bis optimal waren und Zauneidechsen in einem Referenzprojekt regelmäßig beobachtet werden konnten, ist davon auszugehen, dass im Vorhabengebiet keine Vorkommen existieren, die in Konflikt mit dem geplanten Vorhaben geraten könnten. Dies schließt Vorkommen von wandernden Einzeltieren im Randbereich der Bahntrasse nicht aus. Solange hier entlang der Bahn halboffene, besonnte Saumstrukturen erhalten bleiben, können solche Funktionsbeziehungen aber aufrechterhalten werden.

Die Gründe für das Fehlen der Art könnten in der derzeitigen Situation möglicher Prädatoren liegen. Im Gebiet wurden regelmäßig Elstern, Rabenkrähen, Mäusebusard, Hauskatzen sowie Spuren von Fuchs und Steinmarder gefunden. Sonnenplätze, in deren Nähe deckungsreiche Strukturen wie Totholzhaufen, Steinlückensysteme oder Dorngebüsche vorhanden sind, sind dagegen eher unterrepräsentiert.



Abb. 1: Untersuchte Böschung am östlichen Rand der Vorhabenfläche



Abb. 2: Untersuchte Böschung am nördlichen Rand der Vorhabenfläche



Abb. 3: untersuchter Sukzessionsbereich mit Habitateignung für die Zaunedeckse



Abb. 4: *untersuchter Saumbereich am „Rettungsplatz“ der Deutschen Bahn östlich der Vorhabenfläche*

3 Maßnahmen zur Evakuierung der Amphibienlarven

3.1 Methodik

Im Rahmen der Untersuchung am 11.05.2016 wurden in dem periodischen Gewässer Krötenlarven entdeckt, bei denen aufgrund der Fundumstände der Verdacht auf die Zugehörigkeit zur Art **Kreuzkröte** bestand. Diese sollten in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (Tötung von Individuen einer streng geschützten Art) in ein anderes Habitat im Stadtgebiet von Düsseldorf umgesiedelt werden. Vorbereitungen hierzu (Bereitstellung von Transportgefäßen und Fangkeschern) wurden für den Termin am 09.06.2016 getroffen. Eine Fortsetzung der Fangmaßnahmen an anderen Terminen war nicht erforderlich.

3.2 Ergebnisse

Bei der Nachsuche am 09.06.2016 am Gewässer stellte es sich heraus, dass es sich bei den beobachteten Kaulquappen nicht um die Kreuzkröte, sondern um die Erdkröte handelte. Die Metamorphose war bereits weitgehend abgeschlossen, sodass die Tiere

das Gewässer bereits verlassen hatten. Vier Individuen könnten noch unter Steinen am Rand des Gewässers eingesammelt werden. Sie wurden geborgen und an einer geeigneten Stelle des benachbarten Aaper Walds ausgesetzt.

Für die weitere artenschutzrechtliche Thematik kann das Kapitel Kreuzkröte damit abgeschlossen werden, da sich die Vermutung zu einem Vorkommen der Art nicht bestätigt hat. Für die Erdkröte ist das Gewässer als temporärer Trittstein zu bewerten. Diese Art besiedelt im Normalfall keine temporären Kleingewässer, sondern größere, ältere Gewässer. Ihre Laichzeit ist im Gegensatz zur Kreuzkröte nur auf den Frühjahrszeitraum beschränkt und für die Periode 2016 mit dem Verlassen des Gewässers durch die Jungtiere abgeschlossen. Es handelt sich zudem um eine in NRW nicht gefährdete und nicht planungsrelevante Art. Das Gewässer ist nicht als regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätte für die Art einzustufen.

Das Gewässer sollte nun trocken gelegt werden, damit es sich im weiteren Verlauf der Vorhabensphasen nicht als Lebensraum weiterer geschützter Arten ausbildet und etabliert.



Abb. 5: periodisches Gewässer am 09.06.2016



Abb. 6: Kauquappen am 12.05.2016



Abb. 7: Jungtiere der Erdkröte am 09.06.2016



Abb. 8: Aussetzungsort für die Erdkröten im Aaper Wald

4 Begleit-Maßnahmen im Rahmen der Schürfarbeiten

4.1 Methodik

Am 09.06.2016 wurden zeitgleich zu den anderen Untersuchungen Erdschürfungen bis in eine Tiefe von 3 - 4 m durchgeführt, um Erkundungen zu möglicherweise vorhandenen Belastungen auf der teilweise mit Gehölzen bestandenen Teilfläche im Südwesten der Vorhabenfläche durchzuführen.

Da die Erdschürfungen mit einem Bagger ausgeführt werden und repräsentative Bereiche der Fläche erfassen müssen, war abzusehen, dass ein Teil der Schürfe innerhalb von Gehölz- und Gebüschflächen liegen würde. Hierbei bestand die Gefahr, dass innerhalb dieser Flächen befindliche Vogelnester mit Eiern oder Küken beschädigt oder zerstört werden können. Außerdem waren einige Teilflächen erst nach Beseitigung von Gehölz- und Gebüschflächen erreichbar, sodass kleinflächige Rodungen erforderlich wurden.

Da die geplanten Arbeiten ein Verstoß gegen die gesetzlich festgelegten Schutzzeiten bedeutet hätte, wurde eine Befreiung nach § 39 Bundesnaturschutzgesetz beantragt und mit der Auflage erteilt, dass ein Ornithologe die Arbeiten vor Ort begleitet, um die

beanspruchten Bereiche auf eine aktuelle Anwesenheit von Vogelnestern zu überprüfen. Erst wenn sich die Bereiche als unbesetzt erweisen würden, sollten die notwendigen Arbeiten durchgeführt werden.

4.2 Ergebnisse

In einem ersten Schritt wurde der Schürfplan durch die Beteiligten dahingehend geändert, dass die Schürfarbeiten nicht linienhaft, sondern in einem über die Fläche verteilten Raster durchgeführt wurden. Hierdurch konnten die Eingriffe in die Gehölzbestände deutlich verringert werden.

In einem zweiten Schritt wurden die Punkte für die Schürfarbeiten gemeinsam festgelegt und die jeweilige Zufahrtsmöglichkeit mit dem geringsten Eingriffsumfang aus gesucht. Anschließend wurden Probepunkte und Zufahrten systematisch beobachtet, durchsucht und anschließend abgeklopft. Erst wenn keine Nester, keine Futter eintragenden, ausfliegenden oder warnenden Alttiere beobachtet werden konnten, wurden die Bereiche für die Durchführung der Arbeiten freigegeben.



Abb. 9: Schürfgrube am Rand eines alten Weges



Abb. 10: Schürfgrube am offenen Ostrand der bewachsenen Fläche



Abb. 11: Zufahrt zu einer Schürfgrube am dicht bewachsenen Westrand der Vorhabenfläche

Die Punkte für die Schürfarbeiten durften um wenige Meter verschoben werden, so dass immer Bereiche mit geringem Gehölzbewuchs gefunden werden konnten. In wenigen Abschnitten war eine Fahrt durch Jungholz oder (Brombeer-) Gebüsch erforderlich (Abb. 11), die in der oben geschilderten Art und Weise vorher untersucht und freigegeben werden konnten. Größere Gehölze mussten an keiner Stelle gefällt werden. Die Schürfgruben wurden noch am selben Tag beprobt und wieder verschlossen, damit sie keine Gefahr für Menschen oder Tiere darstellten.

5 Zusammenfassende Ergebnisse der vertiefenden Prüfung und der Maßnahmenbegleitung

Die vertiefende Prüfung hat zum Ergebnis, dass auf der Vorhabenfläche weder Zauneidechsen noch Kreuzkröten beobachtet werden konnten. Für das weitere Vorhaben relevante Vorkommen werden aufgrund der durchgeführten Untersuchungen ausgeschlossen. Es gibt keine Hinweise oder Beobachtungen, die eine Auslösung der Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG erwarten lassen. Weitergehende Vermeidungsmaßnahmen oder Untersuchungen sind daher nicht erforderlich.

Unberührt hiervon bleibt die in der ASP I formulierte und in Kapitel 1.1 zitierte Beschränkung der Bauzeiten.

Eine Auslösung der Zugriffsverbote durch die im Juni durchgeführten Schürfarbeiten konnte durch die fachliche Begleitung der Arbeiten abgewendet werden.

Es wird empfohlen das vorhandene periodische Gewässer umgehend zu beseitigen.